

## Strafvereitelung (§ 258 StGB)

### Lösungshinweise Fall 1 (nach LG Itzehoe NStZ-RR 2010, 10 mit Bespr. Hecker JuS 2010, 549)

#### **A. Strafbarkeit des A gem. §§ 258 I; 13 I**

Zunächst kommt eine vollendete Strafvereitelung (durch Unterlassen) in Betracht. Dazu müsste A durch sein Schweigen hinsichtlich ihm bekannter Tatsachen die Verhängung einer Bestrafung des Mittäters wegen einer rechtswidrigen Tat (§ 11 I Nr. 5) vereiteln (sog. Verfolgungsvereitelung im Unterschied zur Vollstreckungsvereitelung nach Abs. II) haben. Nach h.M. liegt eine vollendete Tat (im Sinne eines ganz) Vereiteln vor (zum Teil Vereiteln meint demgegenüber das Erreichen einer reduzierten Bestrafung), wenn eine Verzögerung um eine „geraume Zeit“ stattgefunden hat. Hierfür sollen zehn Tage genügen; andere stellen nach der Wertung des § 229 StPO auf eine Verzögerung von drei Wochen ab.

Jedoch ist die Verzögerung der Verhängung der Strafe relevant. Bloße Ermittlungsverzögerungen spielen nur dann eine Rolle, wenn sie auch die Verhängung der Strafe verzögern. Letzteres kann jedoch nach dem Sachverhalt nicht sicher angenommen werden, da die Verfahrensdauer von vielen Faktoren abhängig ist und hier nicht festgestellt wurde, dass auch das Urteil wegen der verspäteten Ermittlung des Aufenthaltsortes des X später ergangen ist. In dubio pro reo ist daher nicht von einem Erfolgseintritt auszugehen.

#### **B. Strafbarkeit des A gem. §§ 258 I; 13 I, 22**

I. Jedoch kann sich A wegen versuchter Strafvereitelung strafbar gemacht haben. Durch sein Schweigen hinsichtlich ihm bekannter Tatsachen wollte A die Verhängung einer Bestrafung des Mittäters wegen einer rechtswidrigen Tat verhindern, jedenfalls vereiteln im Sinne von verzögern.

II. Da A hier jedoch nicht aktiv handelte, sondern die Nennung des Mittäters unterließ, müsste ihn eine Rechtspflicht zur Aufklärung getroffen haben (§ 13 I).

1. Garantenstellung aus Ingerenz? Räuberische Erpressung ist zwar pflichtwidriges Vorverhalten, jedoch fehlt es im Hinblick darauf am Pflichtwidrigkeitszusammenhang: das Verbot der räuberischen Erpressung dient nicht dazu, den staatlichen Strafanspruch zu schützen. Das LG Itzehoe NStZ-RR 2010, 10, 11 verneint daher eine Garantenstellung des A aus Ingerenz wegen Fehlen des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs (a.A. aber BGHSt. 34, 82, 84: ausreichend sei, dass das verkehrswidrige Verhalten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unfall stand).

2. Garantenstellung aus der besonderen strafprozessualen Pflichtenstellung eines Zeugen?

a) Einer Garantenstellung könnte hier bereits entgegenstehen, dass A als Zeuge in Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 I StPO zusteht. Hier (-), Verfahren gegen A in dieser Angelegenheit ist rechtskräftig

abgeschlossen, sodass infolge Strafklageverbrauchs keine Gefahr der weiteren Strafverfolgung mehr existiert.

**b)** Fraglich ist somit, ob die strafprozessuale Stellung als Zeuge eine Garantenstellung i.S.d. § 13 I begründet. Höchstrichterlich wurde dieses Rechtsproblem noch nicht erörtert:

- Teilweise (LG Itzehoe NStZ-RR 2010, 10, 11) wird eine Garantenstellung des Zeugen zur Verfolgung von Straftätern abgelehnt.
  - ⊖ Zeugen sind das bedeutendste persönliche Beweismittel, die zudem eine strafbewehrte Wahrheitspflicht trifft. Strafgerichte sind im Hinblick auf die Wahrheitsfindung in besonderer Weise auf die aktive Mitwirkung von Zeugen angewiesen.
  - ⊕ A.A. führt dazu, dass ein Bürger, der eher rein zufällig in die Stellung als Zeuge gelangt ist, in gleicherweise zur Strafverfolgung in die Pflicht genommen wird wie ein Beamter der Strafverfolgungsbehörden.
  - ⊕ Die Zeugenpflicht ist eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht. Insoweit ist der Zeuge nur als *quivis ex populo* betroffen.
- Die h.M. bejaht dagegen eine Garantenstellung des Zeugen insoweit.
  - ⊖ Aussagepflicht von Zeugen ist gem. § 70 StPO mit Zwangsmitteln durchsetzbar, sodass es einer zusätzlichen Strafbewehrung nicht bedarf.
  - ⊕ Funktionale Ungleichartigkeit der Maßnahmen nachgelagerter Aussageerzwingung und der Pönalisierung der Aussageverweigerung.
  - ⊕ Es wäre widersprüchlich, einen Täter, der wahrheitswidrig behauptet, nichts über den fraglichen Sachverhalt zu wissen und der damit die Strafverfolgung hinauszögert, gem. § 258 I zu bestrafen, aber hingegen denjenigen straflos zu stellen, der prozessordnungswidrig seine Aussage verweigert. Das Strafverfolgungsinteresse ist in beiden Fällen gleichermaßen betroffen.

III. Ergebnis nach m.M.: §§ 258 I; 13 I, 22 (-)

**Lösungshinweise Fall 2 (nach LG Nürnberg-Fürth StV 2010, 136 mit Bespr. Jahn  
JuS 2010, 553)**

Gem. § 102 StPO darf eine Durchsuchung beim Verdächtigen (I.) stattfinden, wenn zu vermuten ist, dass durch die Durchsuchung Beweismittel aufgefunden werden (II.). Ferner muss die Anordnung der Durchsuchung verhältnismäßig (III.) sein.

I. Verdacht einer Straftat: Das Verhalten des B könnte den Tatbestand der Strafvereitelung (§ 258 I) erfüllen.

1. Vollendete Strafvereitelung (§ 258 I)? Hier (-), da das LG innerhalb kürzerer Zeit über den Antrag des B entschieden hat.

2. Versuchte Strafvereitelung (§§ 258 I, IV; 22): Fraglich ist, ob der Tatentschluss des B darauf gerichtet war, die Verhängung einer Freiheitsstrafe wegen einer rechtswidrigen Tat zu *vereiteln*. Problematisch ist, unter welchen Voraussetzungen das Handeln eines Strafverteidigers als tatbestandliche Strafvereitelung zu werten ist. Denn nach seiner strafprozessualen Rolle hat er seinen Mandanten gerade vor Strafe möglichst zu bewahren.

- Eindeutig ist der Fall nur dann, wenn es um einen prozessual zulässiges Verteidigerhandeln geht: dieses ist auch dann tatbestandslos (und nicht etwa nur gerechtfertigt), wenn dadurch eine beträchtliche Verfahrensverzögerung bedingt wird.
- Relativ eindeutig unerlaubt ist es dagegen, wenn der Verteidiger Zeugen zu Falschaussagen veranlasst. Nach h.M. ist es ihm ebenfalls verwehrt, Zeugen zu benennen, von denen er sicher weiß (und er insoweit nicht lediglich Zweifel hat), dass sie eine Falschaussage begehen werde.
- Hier: Das LG, das auf die Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde des B hin die Rechtswidrigkeit des Durchsuchungsbeschlusses festgestellt hat, billigt dem Verteidiger einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der „Unverzüglichkeit“ (vgl. § 25 II Nr. 2 StPO) des Richterablehnungsgesuchs zu: „Was hierunter zu verstehen ist, kann nicht abstrakt gesagt werden. Wann ein Ablehnungsgesuch noch unverzüglich angebracht ist, hängt vielmehr von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab; dem Angeklagten ist stets eine Überlegungsfrist und die ausreichende Möglichkeit einzuräumen, sich mit seinem Verteidiger zu beraten, andererseits soll ein strenger Maßstab anzulegen sein. Maßgeblich ist auch die jeweilige prozessuale Situation (BGH a.a.O.). Letztlich kann ein Verteidiger daher – von Extremfällen abgesehen – nicht wissen, ob das Gericht ein Ablehnungsgesuch für noch unverzüglich gestellt halten wird, weshalb er nicht unzulässig handelt, wenn er es stellt, obwohl er selbst annimmt, die Voraussetzungen der Unverzüglichkeit seien nicht (mehr) gegeben.“ (LG Nürnberg-Fürth StV 2010, 136).

Andererseits: Schiebt B bewusst falsche Tatsachen vor, die bei ihrem wirklichen Vorliegen die Unverzüglichkeit seines Handelns begründen würden, lügt er damit die formellen Voraussetzungen des

Ablehnungsgesuchs bewusst „herbei“ und täuscht über die (eigentlich gegebene) formelle Unzulässigkeit des Antrags hinweg. Das bedingt, dass das Gericht in die materielle Prüfung des Antrags einsteigen muss, was zu hinreichender Verfahrensverzögerung führen kann (insb. dann, wenn das Gericht dem Antrag stattgibt). Folgt man diesem Standpunkt:

**II.** Vermutung, durch die Durchsuchung Beweismittel zu finden (-), zu suchende Unterlagen können allenfalls von geringer bis überhaupt keiner Beweisbedeutung für das Ermittlungsverfahren sein: es geht um den Nachweis eines Negativums (dass B am 17.8. nicht in der JVA war): dass B aber über diesen negativen Umstand eine Aktennotiz des Inhalts gefertigt, er habe Y an diesem Tag nicht besucht, ist nicht zu erwarten.

**III.** Im Übrigen wäre – mit dem bisherigen Ergebnis unmittelbar zusammenhängend – auch die Verhältnismäßigkeit der Anordnung zu verneinen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist bei Durchsuchung in den Räumen eines als Verteidiger tätigen Rechtsanwalts besonders sorgfältig zu beachten. Hier ist allenfalls eine Notiz über einen tatsächlich stattgefundenen Besuch des Y zu finden, die B entlasten würde. Das mögliche Auffinden von entlastenden Beweismaterial den vermag den Grundrechtseingriff aber nicht zu rechtfertigen, da es B als Rechtsanwalt ohne weiteres selbst möglich ist, das seiner Entlastung Dienende selbst vorzulegen.

**IV.** Ergebnis: Das AG wird den Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses ablehnen.

**Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit**

- I. Garantenstellung als Zeuge.*
- II. Strafvereitelung durch sozialadäquate Verhaltensweisen inbs. Strafverteidigung.*